

1059 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 04 15

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose (Rinderleukosegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die enzootische Rinderleukose, im folgenden Leukose genannt, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu bekämpfen.

§ 2. (1) Mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Untersuchungen sind die Amtstierärzte zu betrauen.

(2) Sofern mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der Landeshauptmann freiberufliche Tierärzte zu bestellen. Hiebei sind vornehmlich im politischen Bezirk ansässige freiberufliche Tierärzte heranzuziehen.

§ 3. (1) Eine serologische Untersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung des Blutserums eines Rindes auf das Vorhandensein spezifischer Antikörper gegen das Virus der Leukose durch eine Untersuchungsstelle (§ 4) nach einem vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz festgelegten Verfahren.

(2) Das Ergebnis der serologischen Untersuchung hat zu lauten:

1. auf „positiv“, wenn durch den Nachweis spezifischer Antikörper auf eine Infektion des Tieres mit dem Erreger der Leukose zu schließen ist;
2. auf „negativ“, wenn spezifische Antikörper mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden;
3. auf „zweifelhaft“, wenn das Serum weder „positiv“ noch „negativ“ zu beurteilen ist.

§ 4. (1) Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten haben die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen serologischen und sonstigen Untersuchungen auf Leukose vorzunehmen.

(2) Sofern ein Bedarf danach besteht, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

durch Verordnung weitere Untersuchungsstellen zu bestimmen, die im Hinblick auf ihre personelle und apparative Ausstattung die Untersuchungen im Sinne des Abs. 1 vorzunehmen haben.

§ 5. Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die wirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

§ 6. (1) Als Inverkehrsetzen gilt das Verbringen eines Rindes

1. auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
2. in einen anderen Bestand anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes oder
3. mittels Eisenbahn, Schiff, Kraftfahrzeug (Anhänger) oder Luftfahrzeug über den Bereich einer Gemeinde hinaus.

(2) Als Inverkehrsetzen gilt nicht das Verbringen eines Rindes

1. auf einen in Österreich gelegenen Schlachtviehmarkt,
2. in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbaren Schlachtung oder
3. auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 7. Leukosereagent ist

1. ein Rind, bei dem der Erreger der Leukose nachgewiesen werden konnte,
2. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „positiv“ lautete,
3. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis von drei aufeinanderfolgenden serologischen Untersuchungen „zweifelhaft“ lautete, oder
4. ein Kalb, das bei einem Leukosereagenten zum Zeitpunkt seiner Feststellung gesaugt hat.

§ 8. (1) Leukoseverdächtig ist ein Rind,

1. bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete,

2. das Krankheitserscheinungen aufweist, die den Verdacht der Leukose erwecken, oder
3. bei dem nach seinem Tod, insbesondere anlässlich der Fleischschau Veränderungen festgestellt werden, die den Verdacht der Leukose erwecken.

(2) Ein Rind, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete, ist nicht mehr leukoseverdächtig, wenn das Ergebnis zweier aufeinanderfolgender Wiederholungsuntersuchungen des leukoseverdächtigen Rindes, die im Abstand von mindestens je sechs Wochen vorgenommen wurden, „negativ“ lautete. Die Wiederholungsuntersuchungen dürfen nicht in dem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen. Wurde das leukoseverdächtige Rind in einem Bestand ermittelt, der schon seit mehr als vier Jahre leukosefrei ist, genügt das negative Ergebnis einer Wiederholungsuntersuchung.

§ 9. (1) Ansteckungsverdächtig ist ein Rind, das

1. mit einem Leukosereagenten gemeinsam oder innerhalb der letzten drei Monate vor Feststellung eines Leukosereagenten gemeinsam mit diesem untergebracht war,
2. mit einem Leukosereagenten insbesondere auf der Weide, auf einem Transport, beim Deckakt oder auf einem Tiermarkt in Berührung gekommen ist.

(2) Ein Rind ist nicht mehr ansteckungsverdächtig, wenn frühestens acht Wochen nach Beseitigung der Ansteckungsmöglichkeit und frühestens sechs Monate nach der ersten Nachuntersuchung eine zweite Nachuntersuchung des Rindes vorgenommen wurde und das Ergebnis „negativ“ lautete.

§ 10. Leukoseverseucht ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Leukosereagenten befinden oder befunden haben. Er gilt so lange als verseucht, bis die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 11. (1) Ein Bestand ist anerkannt leukosefrei, wenn im Zuge der nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Untersuchungen oder Erhebungen keine Leukosereagenten, leukoseverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tiere festgestellt worden sind.

(2) Besteht ein Bestand nur aus Rindern, die nach dem Zeitpunkt der letzten für das bestimmte Gebiet angeordneten Untersuchung (§ 15) aus anerkannt leukosefreien Beständen eingebracht wurden, so gilt er als anerkannt leukosefrei.

(3) Ein leukoseverseuchter Bestand (§ 10) wird zu einem anerkannt leukosefreien Bestand, wenn

1. alle Leukosereagenten ausgemerzt worden sind und
2. frühestens acht Wochen nach Entfernung des letzten Leukosereagenten das Ergebnis zweier aufeinanderfolgender Nachuntersuchungen aller Rinder des Bestandes im Alter von sechs

Monaten und darüber (§ 23 Abs. 2) „negativ“ lautete.

§ 12. (1) Leukosefrei ist ein Bundesland oder ein Teil eines Bundeslandes, der mindestens einem politischen Bezirk entspricht, in dem alle Rinderbestände mindestens zweimal untersucht worden sind und in dem bei der letzten Untersuchung weniger als 0,5 vH aller Rinderbestände als leukoseverseucht (§ 10) oder weniger als 0,2 vH aller untersuchten Rinder als Leukosereagenten (§ 7) ermittelt werden. Ein solches Gebiet ist vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zum leukosefreien Gebiet zu erklären.

(2) Verliert ein solches Gebiet die Voraussetzungen für ein leukosefreies Gebiet, so ist die Verordnung entsprechend zu ändern.

ABSCHNITT II

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 13. (1) Es ist verboten, Leukosereagenten, leukoseverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder sowie Rinder aus Beständen, die nicht anerkannt leukosefrei sind, in Verkehr zu setzen.

(2) Der Tierhalter und sein Beauftragter haben dafür zu sorgen, daß für die Rinder, die in Verkehr gesetzt werden, veterinärbehördliche Zeugnisse ausgestellt sind, denen zu entnehmen ist, daß die Tiere aus einem anerkannt leukosefreien Bestand stammen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt dem Landeshauptmann. Für jedes Rind ist ein Zeugnis auszustellen. Es verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

(3) Über Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten ist in den Zeugnissen das negative Ergebnis einer serologischen Untersuchung zu bescheinigen, wenn das Ergebnis der Untersuchung des betreffenden Rindes „negativ“ lautete.

(4) Liegt der Herkunftsbestand eines Rindes in einem leukosefreien Gebiet (§ 12), so ist dies über Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten in dem Zeugnis zu bestätigen.

(5) Rinderhalter dürfen nur Rinder in ihren Bestand einstellen, für die Zeugnisse gemäß Abs. 2 ausgestellt worden sind.

§ 14. Der Landeshauptmann hat die Rinderbestände in Evidenz zu halten.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Diese Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen von mindestens 21 bis höchstens 27 Monaten durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen in leukosefreien Gebieten (§ 12) zu verlängern, wenn es die Seuchenlage zuläßt.

(3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sind so anzuordnen, daß sie gleichzeitig mit den Untersuchungen nach dem Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, vorgenommen werden.

§ 16. Rinder, die vom Tierarzt (§ 2) einer serologischen Untersuchung (§ 3) unterzogen werden, sind mit einer amtlichen Ohrmarke zu versehen, falls sie ohne amtliche Ohrmarke oder ohne einer von einer anerkannten Leistungskontrollorganisation eingezogenen Lebensnummermarke angetroffen werden.

§ 17. Die nach diesem Bundesgesetz auszustellenden Zeugnisse sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegen.

ABSCHNITT III

Besondere Schutzmaßregeln

§ 18. (1) Anzuzeigen sind

1. Krankheitserscheinungen am lebenden Rind, die den Verdacht der Leukose erwecken,
2. Veränderungen am toten Rind, die den Verdacht der Leukose erwecken,
3. positive oder zweifelhafte serologische Befunde auf Leukose,
4. Nachweise des Erregers der Leukose bei Rindern.

(2) Die Anzeige hat

1. der zugezogene Tierarzt,
2. der Tierhalter oder
3. der Fleischbeschauerarzt

bei der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 24 Stunden zu erstatten.

(3) Der Leiter der mit der Untersuchung auf Leukose befaßten Untersuchungsstelle hat die Untersuchungsbefunde unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 19. (1) Nach Einlangen der Anzeige oder der Untersuchungsbefunde gemäß § 18 Abs. 3 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nötigen Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen und allenfalls diagnostische Verfahren bei den Rindern des Bestandes durchzuführen (Nachuntersuchungen und Wiederholungsuntersuchungen).

(2) Lautet das Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf Leukose „zweifelhaft“, so ist die Untersuchung des betreffenden Rindes in Abständen von mindestens sechs Wochen so oft zu wiederholen, bis das Rind als Leukosereagent (§ 7) festgestellt wird oder nicht mehr leukoseverdächtig (§ 8 Abs. 2) ist. Die Wiederholungsuntersuchungen

dürfen nicht in dem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Leukose in einem Bestand festgestellt, so hat sie auch jene Rinderbestände, die als Ansteckungsquelle in Betracht kommen, sowie alle ansteckungsverdächtigen Rinder (§ 9) anderer Bestände im Alter von sechs Monaten und darüber zu untersuchen (Nachuntersuchung).

(4) Der Tierhalter ist verpflichtet, die Untersuchungen zu dulden, die nötigen Auskünfte zu erteilen, und die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Amtstierarzt hat Leukosereagenten durch Lochung des linken Ohres zu kennzeichnen.

§ 20. (1) Es ist verboten,

1. in einen leukoseverseuchten Bestand (§ 10) Rinder einzubringen,
2. die Rinder eines leukoseverseuchten Bestandes auf Weideflächen zu bringen, die auch von Rindern anderer Bestände benützt werden,
3. weibliche Rinder eines leukoseverseuchten Bestandes mit Stieren anderer Bestände decken zu lassen und mit Stieren eines leukoseverdächtigen Bestandes weibliche Rinder anderer Bestände zu decken,
4. Stiere eines leukoseverseuchten Bestandes zur künstlichen Besamung zu verwenden,
5. Embryonen, die von Rindern eines leukoseverseuchten Bestandes gewonnen wurden, auf Ammentiere anderer Bestände zu übertragen,
6. Milch von Leukosereagenten, mit Ausnahme des Kolostrum, an Kälber zu verfüttern.

(2) Der Tierhalter hat

1. die Abgabe von Rindern aus einem leukoseverseuchten Bestand oder die Verbringung leukoseverdächtiger Rinder zur Schlachtung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen,
2. die Leukosereagenten bis zu ihrer Ausmerzung tunlichst gesondert von den anderen Rindern des leukoseverseuchten Bestandes aufzustellen und zu betreuen sowie
3. das Saugen von Kälbern an Leukosereagenten tunlichst zu verhindern.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einbringung von Rindern in einen leukoseverseuchten Bestand entgegen dem Verbot des Abs. 1 Z 1 zuzulassen, falls die eingebrachten Rinder getrennt von den übrigen Rindern des leukoseverseuchten Bestandes aufgestellt und betreut werden.

§ 21. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung von Leukosereagenten durch Bescheid zu verfügen.

(2) Werden in einem Bestand neben Leukosereagenten auch leukoseverdächtige Rinder ermittelt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausmerzung

zung auch dieser Rinder zu verfügen, wenn es zur Tilgung der Leukose erforderlich ist.

(3) In dem Bescheid sind die auszumerzenden Rinder durch Angabe der laufenden Nummer, der Rasse, des Geschlechtes, des Geburtsjahrganges, bei Rindern unter einem Jahr auch des Geburtsmonates, sämtlicher Ohrmarkennummern sowie der Tätowierung näher zu bezeichnen.

(4) Die Ausmerzfrist ist mit

1. drei Wochen für Bestände mit einem oder mehreren Leukosereagenten, wobei die Zahl der Leukosereagenten jedoch höchstens 20 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber betragen darf,
2. sechs Monaten für alle übrigen Fälle festzusetzen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzungen sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt.

(6) Der Fleischbeschauer hat für die Rinder, die auf Grund der angeordneten Ausmerzungen geschlachtet wurden, dem Tierhalter eine Bestätigung auszustellen.

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzenschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe zur Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzungen bestimmter Rinder eines Bestandes nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 6) bescheinigt wird.

(2) Die Ausmerzenschädigung beträgt je Rind 2 250 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder oder für Rinder aus Zuchtbetrieben, die für das Herdebuch vorgemerkt sind, ein Herdebuchzuschlag von je einem Drittel des Grundbetrages hinzu.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.

(5) Gebührt für die auszumerzenden Rinder eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz und nach einer anderen Rechtsvorschrift, so ist nur eine Entschädigung und zwar nach jener Rechtsvorschrift zu leisten, die für das auszumerzende Rind den höchsten Entschädigungsbetrag vorsieht.

(6) Über die Gewährung der Ausmerzenschädigung entscheidet der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 23. (1) Nach Entfernung sämtlicher gemäß § 21 auszumerzender Rinder ist der Stall unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde nach deren Anordnungen zu desinfizieren. Hierzu sind nach Möglichkeit besonders geschulte Organe und geeignete Geräte im Sinne des § 2b Abs. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141, heranzuziehen. Bei der Desinfektion hat der Tierhalter die nötige Hilfe zu leisten.

(2) Nach Entfernung der auszumerzenden Rinder sind zwei Nachuntersuchungen sämtlicher Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen der Entfernung der auszumerzenden Rinder und der ersten Nachuntersuchung hat mindestens acht Wochen zu betragen. Die zweite Nachuntersuchung hat im Abstand von mindestens sechs Monaten nach der ersten Nachuntersuchung zu erfolgen.

§ 24. Wenn es zur Aufdeckung eines vermuteten Seuchenherdes erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Untersuchung von Rindern im erforderlichen Umfang anzuordnen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

ABSCHNITT IV

Behörden

§ 25. (1) Die Bekämpfung der Leukose obliegt dem Landeshauptmann, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Evidenz der Rinderbestände gemäß § 14 zu führen und die Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 29 auszustellen.

ABSCHNITT V

Finanzielle Bestimmungen

§ 26. (1) Der Bund hat die Kosten der Ausmerzenschädigung, der Untersuchungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 2 und § 24, der Desinfektion (§ 23 Abs. 1) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes einzuziehenden Ohrmarken (§ 16) zu tragen.

(2) Der Tierhalter hat die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen (§ 15), der Absonderung sowie der Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen. Er hat ferner für die nötige Hilfeleistung bei den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen sowie bei der Desinfektion (§ 23 Abs. 1) zu sorgen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Entgelte für die Vornahme der periodischen Untersuchungen nach dem

1059 der Beilagen

5

Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

§ 27. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

ABSCHNITT VI

Strafbestimmungen

§ 28. Wer

1. entgegen dem § 13 Abs. 1 und 2 Rinder in Verkehr setzt,
2. entgegen dem § 13 Abs. 5 Rinder in seinem Bestand einstellt, für die keine Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 ausgestellt sind,
3. entgegen dem § 17 der Verpflichtung zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen den § 19 Abs. 4 oder § 24 die Durchführung der behördlichen Erhebungen oder Untersuchungen verhindert oder behindert,
5. einem oder mehreren Geboten oder Verboten gemäß § 20 zuwiderhandelt,
6. einer gemäß § 21 angeordneten Ausmerzung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

macht sich, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29. Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dürfen auch Rinder aus nicht leukoseverseuchten Beständen, die nicht anerkannt leukosefrei sind, in Verkehr gesetzt werden, wenn für sie vom Landeshauptmann veteri-

närbehördliche Zeugnisse ausgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die Tiere aus einem Bestand stammen, in dem während der letzten vier Jahre Fälle von Leukose nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind und daß die in Verkehr gesetzten Rinder innerhalb der letzten 30 Tage einer serologischen Untersuchung auf Leukose mit dem Ergebnis „negativ“ unterzogen wurden. Das Zeugnis verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

§ 30. (1) Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt ein Rinderbestand auch dann als anerkannt leukosefrei, wenn

1. im Bestand in den letzten vier Jahren die Leukose nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist und
2. die Rinder des Bestandes im Alter von zwei Jahren und darüber in den letzten 30 Monaten einmal einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, deren Ergebnis bei allen Tieren „negativ“ lautete.

(2) Bestände, in denen während der letzten vier Jahre die Leukose zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, gelten erst nach Zutreffen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 als anerkannt leukosefrei.

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme des § 27 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 27 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die enzootische Rinderleukose (ERL) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Rinder, die in Ländern mit intensiver Rinderhaltung zu stärkerer Verbreitung neigt. Im Vergleich zu anderen Staaten ist die ERL in Österreich derzeit noch wenig verbreitet. Es ist daher geboten, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung dieser Seuche zu verhindern und die vorhandenen Seuchenherde zu tilgen.

Problemlösung:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll eine gesetzliche Regelung der Leukosebekämpfung erfolgen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden Kosten in der Höhe von zirka 31 Millionen Schilling erwachsen, die sich auf die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufteilen werden. In der Folge werden jährlich Kosten von zirka 500 000 S für den Bund entstehen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die enzootische Rinderleukose (ERL) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Rinder, die in Ländern mit intensiver Rinderhaltung zu stärkerer Verbreitung neigt. Sie äußert sich vor allem durch Abmagerung und Leistungsrückgang. Die Krankheit schreitet nur langsam fort und ist unheilbar.

Auf Grund durchgeführter serologischer Untersuchungen kann angenommen werden, daß derzeit etwa 0,17 vH der Rinder Österreichs leukoseverseucht sind. Im Vergleich zu anderen Staaten ist das ein sehr geringer Verseuchungsgrad.

Um weitere Seucheneinschleppungen zu verhindern, werden bei der veterinärbehördlichen Einfuhrkontrolle von Zucht- und NutZRindern sowie von Rindersamen bereits die nötigen Auflagen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erteilt.

Im Inland gilt es, ein Weitergreifen der derzeit noch wenig verbreiteten Seuche zu verhindern und die vorhandenen Seuchenherde zu tilgen. Da die Infektion mit dem Virus der ERL äußerlich am Tier oft nicht in Erscheinung tritt, ist es nötig, amtswegige Reihenuntersuchungen vorzusehen, wie sie sich schon bei der Bekämpfung der Rinder-Tbc und der Bangseuche bewährt haben.

Die gesetzliche Regelung der Leukosebekämpfung soll nicht im Rahmen des Tierseuchengesetzes erfolgen, dem solche Untersuchungen fremd sind, sondern durch ein eigenes Bundesgesetz, das allerdings gewisse Parallelen zum Bangseuchengesetz aufweist.

Der vorliegende Entwurf eines Leukosegesetzes berücksichtigt die Seuchenlage Österreichs sowie die bisher im In- und Ausland gemachten Erfahrungen. Dem Bund werden nach dem derzeitigen Stand der Gebühren und Entgelte voraussichtlich folgende Kosten erwachsen:

1. Ausmerzentschädigungen	20 500 000 S
2. Nachuntersuchungen	8 000 000 S
3. Desinfektionen	1 500 000 S
4. Kennzeichnungsbehelfe (Ohrmarken)	600 000 S
	<hr/>
	30 600 000 S

Diese Kosten von insgesamt zirka 31 Millionen Schilling werden sich auf die ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Leukosegesetzes aufteilen, und zwar werden hievon

im ersten Jahr etwa	20 vH
im zweiten Jahr etwa	30 vH
im dritten Jahr etwa	22 vH
im vierten Jahr etwa	17 vH
im fünften Jahr etwa	7 vH und
im sechsten Jahr etwa	4 vH

anfallen.

Zu diesen Kosten kommt noch der Aufwand, der dem Bund aus der Serodiagnostik an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Zuge der periodischen Untersuchungen und der Kaufuntersuchungen erwächst. Diese Kosten werden jedoch zur Gänze von den Tierhaltern im Wege der Untersuchungstierärzte den Anstalten ersetzt.

Nach Sanierung der Bestände nach sechs Jahren werden jährlich Kosten von zirka 500 000 S für den Bund entstehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung eines solchen Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“).

Durch ein Bundesgesetz zur Bekämpfung der ERL ist auch der Entschließung des Nationalrates vom 7. Dezember 1979 Rechnung getragen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Unter Bekämpfung sind sowohl die Maßnahmen zu verstehen, die garantieren sollen, daß nur leukosefreie Rinder in Verkehr gebracht werden, als auch die Maßnahmen, die die Erkennung und Sanierung der einzelnen Seuchenherde zum Ziele haben.

Zu § 2:

Grundsätzlich sind mit der Durchführung der Maßnahmen an den Rindern nach diesem Bundesgesetz die Amtstierärzte zu betrauen. Da jedoch mit den Amtstierärzten nicht immer das Auslangen zu finden sein wird, werden auch freiberufliche Tierärzte mit amtlichen Agenden zu beauftragen sein, so wie dies bei der staatlichen Bangseuchenbekämpfung der Fall ist.

8

1059 der Beilagen

Zu § 3:

Das wichtigste Verfahren zur Feststellung der ERL ist die serologische Untersuchung der Rinder. Daher geht der Gesetzentwurf näher auf diese Untersuchungen ein. Hierbei erscheint es auch nötig, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Untersuchungstechnik festlegt.

Zu § 4:

Für die Vornahme der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Laboratoriumsuntersuchungen sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1981, BGBl. Nr. 563, die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zuständig. Nötigenfalls werden jedoch auch entsprechende andere Anstalten zu bestimmen sein.

Zu § 5:

Der Begriff „Bestand“ ist im Hinblick auf seuchenhygienische Erwägungen definiert.

Zu § 6:

Um Mißverständnisse insbesondere im Hinblick auf den ähnlich lautenden Begriff „Inverkehrbringen“ des Lebensmittelgesetzes 1975 zu vermeiden, wird der Begriff „Inverkehrsetzen“ besonders genau umschrieben.

Zu § 7:

Gerade in der ersten Zeit nach der Ansteckung mit dem Erreger der ERL, wenn noch keine Krankheitserscheinungen vorhanden sind, können die Tiere den Erreger in großer Menge ausscheiden. Der Schwerpunkt der Bekämpfung der ERL liegt daher bei der Ausmerzung von gesund erscheinenden Reagenten. Es wurde deshalb für alle angesteckten Rinder die Bezeichnung „Leukosereagent“ gewählt, gleichgültig, ob sie Erscheinungen der ERL zeigen oder nicht.

Zu § 8:**Zu Abs. 1:**

In den Z 1 bis 3 ist angeführt, wenn ein Rind als leukoseverdächtig anzusehen ist.

Zu Abs. 2:

Bei der Behebung des Leukoseverdacht ist auch die Seuchenlage im Bestand zu berücksichtigen: Im seuchenfreien Bestand genügt es, wenn das fragliche Tier einmal serologisch negativ war, im verseuchten Bestand sind zur Behebung des Seuchenverdacht zwei derartige serologische Untersuchungen nötig.

Zu § 9:**Zu Abs. 1:**

Die ERL wird erfahrungsgemäß in erster Linie durch den unmittelbaren Kontakt von Tier zu Tier übertragen, daher begründet ein solcher Kontakt einen Ansteckungsverdacht.

Zu Abs. 2:

Zum Unterschied von anderen Infektionskrankheiten dauert es bei der Leukose längere Zeit, bis eine Infektion serologisch nachweisbar wird. Es sind daher zur Behebung des Ansteckungsverdacht zwei Untersuchungen erforderlich, von denen die erste zweckmäßigerweise acht Wochen nach Behebung des Ansteckungsrisikos zu erfolgen hat, die zweite jedoch erst nach weiteren sechs Monaten, um sicher alle angesteckten Tiere zu erfassen.

Zu § 11:

Aufgabe der Behörde ist es, das Nachuntersuchungsverfahren so rasch wie möglich durchzuführen. Die Nachuntersuchungen erstrecken sich nur auf Rinder im Alter von sechs Monaten und darüber, da bei jüngeren Tieren das serologische Untersuchungsverfahren zur Ermittlung von angesteckten Tieren nicht geeignet ist.

Zu § 12:

Der Begriff des leukosefreien Gebietes wurde unter Zugrundelegung der internationalen Normen auch im Hinblick auf den Rinderexport geregelt. Bei Anwendung des Gesetzes ist zu erwarten, daß das ganze Bundesgebiet in wenigen Jahren zum leukosefreien Gebiet erklärt werden wird.

Zu § 13:

Um den Handel mit Rindern aus nicht leukosefreien Beständen zu begegnen, ist einerseits das Inverkehrsetzen solcher Rinder zu verbieten und in der Folge unter Strafsanktion zu stellen, desgleichen ist auch die Einstellung von Rindern aus solchen Beständen oder deren Herkunft überhaupt unbekannt ist, zu untersagen.

Das Zeugnis gemäß Abs. 2 ist für den Inlandverkehr mit Rindern bindend vorgeschrieben, das Zeugnis gemäß Abs. 3 und 4 wird in der Regel nur im Zusammenhang mit dem Auftrieb auf Versteigerungen oder dem Rinderexport auf Verlangen der Partei ausgestellt.

Zu § 15:**Zu Abs. 1:**

Da ältere Tiere wesentlich häufiger leukoseverseucht sind als jüngere, erscheint es gerechtfertigt, die periodischen Untersuchungen auf Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber zu beschränken.

Zu Abs. 2:

Die Intervalle zwischen den periodischen Untersuchungen werden zu verlängern sein, wenn in leukosefreien Gebieten noch vorhandene Einzelfälle von Leukose keine ernstliche Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche darstellen.

Zu Abs. 3:

Die periodischen Untersuchungen auf Leukose werden mit den Untersuchungen auf Abortus Bang gekoppelt, wodurch eine unnötige Beunruhigung der Rinder vermieden, das Verfahren vereinfacht wird und überdies Kosten gespart werden.

Zu § 18:

In den Z 1 bis 4 des Abs. 1 wird angeführt, was Veranlassung zur Seuchenanzeige geben kann. Da die ERL eine langsam fortschreitende Seuche ist, kann davon abgesehen werden, eine unverzügliche Anzeige, wie sie im Tierseuchengesetz vorgesehen ist, vorzuschreiben; es genügt vielmehr, die Anzeige binnen 24 Stunden zu erstatten.

Zu § 19:

Der Umfang der diagnostischen Maßnahmen, die bei Verdacht der Leukose zu ergreifen sind, wird von Fall zu Fall davon abhängig sein, unter welchen Umständen der Verdacht entstanden ist.

Die Erhebungen setzen die Mitwirkung der Tierhalter voraus, da oft nur sie die relevanten Auskünfte erteilen und Unterlagen, insbesondere Zeugnisse, zur Verfügung stellen können.

Zu § 20:

Für leukoseverseuchte Bestände werden ähnliche veterinärhygienische Sicherungsmaßnahmen normiert, wie sie sich auch bei der Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und des Abortus Bang bewährt haben. Dabei wird auf die Interessen der Tierhalter Rücksicht genommen, soweit dadurch die Seuchenbekämpfung nicht beeinträchtigt wird (Abs. 3).

Zu § 21:**Zu Abs. 1:**

Vom seuchenhygienischen Standpunkt aus ist es nicht notwendig, daß die Behörde selbst die Entfernung der Reagenten aus dem Bestande, ihre Tötung und ihre Verwertung vornimmt. Es genügt, wenn die Veterinärbehörde den Weg der Tiere vom Stall bis zur Schlachtung kontrolliert.

Zu Abs. 4:

Die Ausmerzfristen sind so kurz wie möglich zu halten, da ansonsten mit der Ansteckung weiterer Tiere trotz der vorgeschriebenen Absonderung der Leukosereagenten zu rechnen ist.

Zu Abs. 5:

Bei Verseuchungsgraden von 75 vH und darüber ist die Ausmerzung des ganzen Bestandes vorzuziehen, da in diesen Fällen erfahrungsgemäß nur dadurch in solchen Beständen die Seuche wirksam bekämpft werden kann.

Zu § 22:**Zu Abs. 1:**

Die Ausmerzenschädigung stellt einen Beitrag für den mit der Abgabe der Leukosereagenten möglichen finanziellen Verlust dar. Voraussetzung für die Leistung der Ausmerzenschädigung ist, daß sämtliche auszumerzenden Rinder eines Bestandes innerhalb der festgesetzten Frist zur Schlachtung abgegeben wurden.

Zu Abs. 2:

Die Entschädigung in fester Höhe ergibt eine beträchtliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Die Entschädigung und die vorgesehenen Betriebszuschläge für Bergbauern und Züchter sind in gleicher Höhe wie nach dem Bangseuchengesetz festgelegt.

Zu § 23:

Die Schlußdesinfektion ist nach den bewährten Grundsätzen des Tierseuchengesetzes vorzunehmen.

Zu Abs. 2:

Ziel der Nachuntersuchungen ist die Feststellung des Erlöschens der Leukose im betroffenen Bestand, was dann gegeben ist, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Nachuntersuchungen nur negative Befunde ermittelt wurden.

Zu § 24:

In gewissen Fällen wird es nötig sein, einzelne Rinder, einzelne Rinderbestände oder zusammengehörende Gruppen solcher Bestände im Interesse der Aufdeckung eines vermutlichen Seuchenherdes serologisch zu untersuchen, ohne daß ein Seuchenverdacht oder Ansteckungsverdacht bei diesen Tieren vorliegt. Die Behörde ist daher zu ermächtigen, in solchen Fällen die nötigen Untersuchungen vorzunehmen. Handelt es sich hierbei um Untersuchungen in größerem Ausmaß, so ist im Hinblick auf die Bedeutung des Falles und der Höhe der dem Bund aus der Untersuchung erwachsenden Kosten dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Anordnung vorbehalten.

Zu § 25:

Die Leukose ist in ähnlicher Weise wie Rindertuberkulose und Abortus Bang zu bekämpfen. Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsauf-

wandes wurde daher so wie im Bangseuchengesetz der Landeshauptmann ermächtigt, gewisse Kompetenzen an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren. Dadurch wird es möglich sein, insbesondere die Rinderbestände in einem Arbeitsgang hinsichtlich Leukose und Abortus Bang in Evidenz zu halten, zumal auch die periodischen Untersuchungen nach dem Leukosegesetz und nach dem Bangseuchengesetz zeitlich miteinander gekoppelt sind. Es werden auch gemeinsame Zeugnisformulare für Rindertuberkulose, Abortus Bang und Leukose aufzulegen sein.

Zu § 26:

In dieser Bestimmung ist — wie auch im Bangseuchengesetz — vorgesehen, daß der Bund die Kosten der Sanierung der Rinderbestände tragen soll (siehe hiezu auch unter Punkt I Allgemeines). Es wäre unzumutbar, diese Kosten den betroffenen Tierhaltern anzulasten.

Die Aufrechterhaltung der Leukosefreiheit der Rinderbestände dient in erster Linie der Zuchttauglichkeit und Exportfähigkeit der Tiere und liegt daher vorwiegend im Interesse der Tierhalter. Die Kosten dieser Maßnahmen sind daher auch vom Tierhalter zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der periodischen Untersuchung, die jedoch den einzelnen Rinderhaltern nur jedes zweite Jahr

in geringem Ausmaß belasten, da die periodischen Untersuchungen auf ERL mit denen auf Abortus Bang zu koppeln sind.

Zu § 28:

Diese Bestimmung enthält die zur Durchsetzung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Normen erforderlichen und angemessenen Strafsanktionen.

Zu § 29:

Um den Verkehr mit Zucht- und Nutzirindern während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu behindern, ist es nötig, für diese Zeit Erleichterungen vorzusehen. Dies erscheint vertretbar, da der Verseuchungsgrad in Österreich sehr gering ist.

Zu § 30:

Es erscheint vertretbar, während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Leukosegesetzes auch nach einer negativ verlaufenden Bestandsuntersuchung einen Rinderbestand als leukosefrei anzuerkennen, vorausgesetzt, daß die Leukose während der letzten vier Jahre nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist. Dabei ist es gleich, ob diese Bestandsuntersuchung im amtlichen Auftrag erfolgte oder auf Grund privater Initiative.